

weise jedoch darauf aufmerksam machen, daß an bestimmten Stellen keine Garderobe abgelegt werden darf. Wird ein solcher Hinweis nicht beachtet, kann § 230 ZGB nicht angewandt werden. Setzt der Veranstalter jedoch eine Ablage der Garderobe voraus, dann kann er durch Hinweise wie „Die Ablage geschieht auf eigene Gefahr“ die Anwendung des § 230 ZGB nicht ausschließen.

Die Verantwortlichkeit des zur Verwahrung Verpflichteten ist als erweiterte Verantwortlichkeit i. S. des § 343 ZGB ausgestaltet. Damit entfällt eine auf § 334 ZGB gestützte Befreiung.

In der Regelung ist ausdrücklich die unentgeltliche Aufbewahrung hervorgehoben, um deutlich zu machen, daß der Bürger auch ohne Gegenleistung in den erfaßten Beziehungen diesen erhöhten Schutz seines persönlichen Eigentums genießt. Daraus folgt, daß die genannten Verpflichteten unter den angeführten Bedingungen eine Verantwortlichkeit im gleichen Umfang trifft, wenn sie die Aufbewahrung der Sachen der Bürger entgeltlich übernehmen. Der Bürger darf bei entgeltlicher Aufbewahrung nicht schlechter gestellt sein als bei unentgeltlicher Aufbewahrung.

*Welche Versicherungsmöglichkeiten gibt es für die Bürger? *1*

Es ist ein wichtiges Bedürfnis der Bürger, zur Sicherung des von ihnen erreichten, kontinuierlich steigenden materiellen und kulturellen Lebensniveaus für den Fall unvorhergesehener Schäden oder Verluste an ihrem persönlichen Eigentum durch Elementarereignisse, Havarien, menschliches Fehlverhalten und andere zufällige Ereignisse Vorsorge zu treffen. Diesem Bedürfnis entsprechen die vielfältigen Versicherungsmöglichkeiten der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung.

Die Grundsätze für die Gestaltung der Versicherungsverhältnisse regeln die §§ 246 bis 265 ZGB. Mit Ausnahme der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und der Feuer-Pflichtversicherung für Gebäude handelt es sich dabei um freiwillige Versicherungen, die auf einen entsprechenden Antrag des Bürgers zustande kommen.

1. Die *Sachversicherungen* für die Bürger dienen dem Schutz vor finanziellen Nachteilen, die sich aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust ihres persönlichen Eigentums durch bestimmte, in den jeweiligen Versicherungsbedingungen im einzelnen genannte zufällige Schadensereignisse ergeben (vgl. § 263 ZGB).

Durch die *Haushaltversicherung* (vgl. die Allgemeinen Bedingungen hierzu in der Anlage 1 der AO vom 18. Februar 1977 [GBl. I Nr. 8 S. 67]) bzw. durch die *Versicherung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der LPG/GPG* (vgl. die Allgemeinen Bedingungen hierzu in der Anlage 5 der AO vom 18. Februar 1977) sind sämtliche zum Haushalt gehörende sowie weitere in den Versicherungsbedingungen genannte Sachen gegen Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser, Blitzschlag, Hochwasser, Sturm, Einbruchdiebstahl und weitere Ereignisse versichert.

Die *Kraftfahrzeugversicherung — Kasko- und Gepäckversicherung* — (vgl. die Allgemeinen Bedingungen hierzu in der Anlage 3 der AO vom 18. Februar 1977) ersetzt finanzielle Nachteile bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Kraftfahrzeugs und seiner in ihm verschlossenen oder an ihm befestigten Teile durch Unfall, put- oder böswillige Handlungen Dritter, Brand, Explosion, Elementarereignisse, Diebstahl oder unbefugte Benutzung

Gebäude (auch Wochenendhäuser) unterliegen ab einem Wert (Baukostensumme) von 3 500 M der *Feuer-Pflichtversicherung* (vgl. VO über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen vom 27. März 1958 [GBl. I Nr. 29 S. 361]). Daneben ist für die Gebäude eine freiwillige Versicherung für Schäden durch Sturm, Hochwasser, Hagel, Erdbeben, Schneedruck, Leitungswasser und

weitere Ereignisse möglich (vgl. die Allgemeinen Bedingungen hierzu in der Anlage 2 der AO vom 18. Februar 1977).

Weitere Versicherungsformen für die Versicherung des persönlichen Eigentums sind z. B. die *Camping- und Reisegepäck-Versicherung* und die *Sportboot-Versicherung* (vgl. die Allgemeinen Bedingungen hierzu in Anlage 1 und 2 der AO Nr. 2 vom 4. Juni 1980 [GBl. I Nr. 17 S. 153]).

2. Die *Haftpflichtversicherung* deckt die finanziellen Verpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten aus der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für einen Schaden entstehen, den er einem anderen zugefügt hat (vgl. § 264 ZGB). Die allgemeine persönliche Haftpflichtversicherung der Bürger ist Bestandteil der Haushaltversicherung bzw. der Versicherung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der LPG/GPG. Gegen einen entsprechenden Beitragszuschlag kann auch der Versicherungsschutz als Halter von Hunden und Pferden in diese Versicherung einbezogen werden.

Für einige Eigenschaften und Tätigkeiten sind spezielle Haftpflichtversicherungen erforderlich. Das betrifft z. B. die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung aus Haus- und Grundbesitz (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Gebäuden [Anlage 2 der AO vom 18. Februar 1977]). Dagegen besteht für Eigentümer eines Eigenheims oder eines Wochenendgrundstücks Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Haushaltversicherung (§ 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung [Anlage 1 der AO vom 18. Februar 1977]). Ferner bestehen spezielle Haftpflichtversicherungen z. B. für Halter von Kraftfahrzeugen sowie für die Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten (z. B. Feierabendarbeit).

Wegen des gesellschaftlichen Interesses am Schutz Geschädigter ist die *Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung* als Pflichtversicherung ausgestaltet (vgl. AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 [GBl. II Nr. 14 S. 93]). Durch sie sind alle Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen versichert.

3. Die *Personenversicherungen* gewährleisten eine zusätzliche finanzielle Vorsorge bei Unfall, im Alter, im Todesfall und bei anderen Wechselfällen des Lebens (vgl. § 265 ZGB).

Unter den Personenversicherungen spielen *Lebensversicherungen* mit Sparwirkungen (vgl. die Allgemeinen Bedingungen hierzu in der Anlage 1 der AO vom 18. Februar 1977 [GBl. I Nr. 8 S. 61]) die bedeutendste Rolle. Bei der am häufigsten abgeschlossenen Form der Lebensversicherung wird die vereinbarte Versicherungssumme beim Tode des Versicherten, spätestens bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, gezahlt. Bei einer anderen Form der Lebensversicherung ist der Zeitpunkt der Eheschließung des mitversicherten Kindes als Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung bestimmt.

Aus einer *Unfallversicherung* (vgl. die Allgemeinen Bedingungen hierzu in der Anlage 4 der AO vom 18. Februar 1977 [GBl. I Nr. 8 S. 65]) werden Leistungen bei einem dauernden Körperschaden oder beim Tod durch Unfall entsprechend den vereinbarten Versicherungssummen gezahlt

In der Schriftenreihe „Der sozialistische Staat — Theorie, Leitung, Planung“ ist im Staatsverlag der DDR erschienen:

Autorenkollektiv:
Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Wohngebiet
63 Seiten; EVP (DDR): 1,50 M

Aus dem Inhalt:

Die Rolle des Wohngebiets im Leben der Bürger und die spezifischen Erfordernisse und Bedingungen der Gewährleistung der Gesetzlichkeit und der Vorbeugung von Rechtsverletzungen

Das gemeinsame Wirken der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Gremien und Kräfte im Wohngebiet

(Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe / Verantwortung der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front / Tätigkeit der Aktive „Ordnung und Sicherheit“ / Rolle der Hausgemeinschaften und ihrer Leitungen / Verantwortung der Bürger / Wirkungsmöglichkeiten der Schiedskommissionen / Aktivierende und unterstützende Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane)

Zusammenwirken von Betrieb und Wohngebiet